

Tarifvertrag

**für Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Karlsburg
(TV-Ärzte Karlsburg)**

vom 1. August 2022

Zwischen

dem Klinikum Karlsburg der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Uwe Lauer,

– einerseits –

und

dem Marburger Bund – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Dr. Claudia Hellweg, diese wiederum vertreten
durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Grabenkamp,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung
- § 5 Nebentätigkeit

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- § 10 Sonderfunktionen, Dokumentation
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 14 (nicht besetzt)
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich
- § 19 (nicht besetzt)
- § 20 (nicht besetzt)
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 (nicht besetzt)
- § 25 (nicht besetzt)

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 (nicht besetzt)
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (nicht besetzt)
- § 32 (nicht besetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 (nicht besetzt)
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 (nicht besetzt)
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

- A 1 Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
- B 1 Bereitschaftsdienstentgelte für Ärztinnen und Ärzte

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Karlsburg stehen. ²Soweit im Folgenden von Ärztinnen und Ärzten (ärztlichen Beschäftigten) gesprochen wird, sind sämtliche vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten gemeint.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Ärztinnen und Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte, Klinikleiterinnen und Klinikleiter, Institutsleiterinnen und Institutsleiter).

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB V.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ärztinnen und Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

- Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben;
- Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen,

die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.

(3) ¹Die Ärztinnen und Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den ärztlichen Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹Eine etwaige Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Klinikums Karlsburg. ³Soweit keine Bestimmungen erlassen sind, soll ein Poolvolumen gemäß den Grundsätzen des Satzes 1 verteilt werden; das Klinikum Karlsburg kann weitere Kriterien bestimmen.

(5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Beauftragt werden kann der Amtsärztliche Dienst, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Person im ärztlichen Dienst geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann ärztliche Beschäftigte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen der/des ärztlichen Beschäftigten ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärztinnen und Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(6) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen schriftlich und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Die Ärztinnen und Ärzte sollen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁴Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) ¹In Fällen, in denen kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist der/die ärztliche Beschäftigte von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen. ²Bei grob fahrlässigem Handeln erfolgt eine Haftungsfreistellung nur im Rahmen der Deckungszusage einer Haftpflichtversicherung, die vom Arbeitgeber zugunsten der Ärztinnen und Ärzte des Klinikums abgeschlossen wurde. ³Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich sein, erfolgt bei grob fahrlässigem Handeln keine Haftungsfreistellung. ⁴Wesentliche zukünftige Änderungen des Versicherungsstatus wird der Arbeitgeber dem Betriebsrat in geeigneter Weise bekannt geben, etwa durch Information des Betriebsrats oder durch Hinweis im Intranet bzw. auf den Gehaltsabrechnungen der ärztlichen Mitarbeitenden.

(8) ¹Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die ärztlichen Beschäftigten können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(9) Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen ärztliche Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) (nicht besetzt)

(3) ¹Werden Aufgaben der ärztlichen Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestellung ist die – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers.

(2) Dieser darf die Genehmigung nur dann verweigern bzw. widerrufen, wenn unter anderem zu befürchten ist, dass die Nebentätigkeit die vertraglich übernommene Hauptverpflichtung beeinträchtigen könnte, arbeitszeitrechtliche Regelungen entgegen bzw. in unmittelbarer Konkurrenz zum Unternehmenszweck des Arbeitgebers stehen.

(3) Der Arbeitgeber bescheidet den Antrag der/des ärztlichen Beschäftigten innerhalb eines Monats.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. ³Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ⁴Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. ⁵Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 64 Stunden nicht überschritten werden.

(2) (nicht besetzt)

(3) ¹Soweit es die betrieblichen und dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärztinnen und Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. ⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des auf den Feiertag folgenden dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die ärztlichen Beschäftigten je Stunde 100 % des Stundenentgelts. ⁶Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁷In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 % (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu. ⁸Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag der Wochentage Montag bis Freitag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die nach Dienstplan freihaben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage dieses Haustarifvertrages zwischen dem Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

und dem Klinikum Karlsburg im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 Arbeitszeitgesetz und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

(5) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) frei.

(6) (nicht besetzt)

(7) (nicht besetzt)

(8) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärung zu § 6:

1. ¹Das Klinikum Karlsburg wird in ständigem Kontakt mit der Ärzteschaft bemüht sein, die Arbeitsabläufe insbesondere auch im Hinblick auf Verwaltungstätigkeiten stetig zu verbessern. ²Die erforderliche ärztliche Dokumentation sowie DRG-Kodierungstätigkeiten werden ausdrücklich nicht als Verwaltungstätigkeit aufgefasst.

2. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass im Klinikum Karlsburg unter Einbeziehung der Ärztinnen und Ärzte intensiv alternative Arbeitszeitmodelle entwickelt werden, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch veränderten betrieblichen Anforderungen entsprechen.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

(1) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(2) ¹Unter Einhaltung der Regeln des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier 12-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht 12-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten dürfen nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden. ⁴Abweichend von Satz 2 und Satz 3 kann die tägliche Arbeitszeit auf notarztbesetzten Rettungsmitteln auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

(3) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes wird als Arbeitszeit gewertet. ⁴Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den § 3, § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁵Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

- a) alternative Arbeitszeitmodelle geprüft wurden und
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattfand sowie
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen wurden.

⁶Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.

(4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen von § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu durchschnittlich 56 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. ²Dabei darf die tägliche Arbeitszeit an Werktagen über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ³Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen. ⁴Der Ausgleichszeitraum beträgt 9 Monate.

(4a) ¹Ab dem 14. Bereitschaftsdienst im Kalendervierteljahr wird für jede weitere Bereitschaftsdienststunde ein Zuschlag von 10 v. H. des Bereitschaftsdienststundenentgeltes gemäß Anlage B 1 gezahlt. ²Leisten Ärztinnen und Ärzte sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft, zählen für die Berechnung nach Satz 1 zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst.

(5) ¹Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten oder ihre Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherzustellen, um die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden ärztlichen Beschäftigten gleichmäßig verteilt werden. ⁴Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 12 Rufbereitschaftsdienste je Beschäftigten angeordnet werden. ⁵Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit. ⁶Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).

(6) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(7) ¹Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden (zur Klarstellung: Bereitschaftsdienste zählen nicht hierzu), die teilzeitbeschäftigte Ärzte und Ärztinnen über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten, deren wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, leisten. ²Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis des/der ärztlichen Beschäftigten angeordnet werden. ³Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten Folgemonats nach dem Monat der Entstehung der jeweiligen Mehrarbeitsstunde durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ⁴Erfolgt kein Ausgleich, sind die Mehrarbeitsstunden gem. § 8 Absatz 1 zu vergüten.

(8) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden (zur Klarstellung: mit Ausnahme der Bereitschaftsdienste), die über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht durch Freizeit bis zum Ende des Quartals nach Ableistung ausgeglichen werden und die keine Mehrarbeitsstunden sind. ²Angefallene Überstunden sind grundsätzlich innerhalb des Quartals nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ³Erfolgt kein Ausgleich, erhält der/die Beschäftigte für Überstunden das Überstundenentgelt gemäß § 8 sowie den entsprechenden Zeitzuschlag.

(9) Abweichend von Absatz 8 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

(10) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 4 – beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 4 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden – in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert wurde. ²Auf begründeten Wunsch der Ärztin oder des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 7:

Soweit aus betrieblichen Gründen die Einführung von Wechselschichten notwendig wird, sind die Regelungen hierzu von den Tarifvertragsparteien zu verhandeln.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung außerhalb der Bereitschaftsdienste Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden 15 %
- b) für Nachtarbeit 10 %
- c) für Sonntagsarbeit 25 %

- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 %
 - mit Freizeitausgleich 35 %
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 %
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 5 %

³In den Fällen unter Buchstabe a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe 1 (AA) auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppen 2 bis 4 (FA, OA und CA-Vertreter) auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Auf Wunsch der Ärztinnen und Ärzte können, soweit die betrieblichen oder dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Prozentsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (Faktorisierung) und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt.

(2) (nicht besetzt)

(3) (nicht besetzt)

(4) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

(1) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit bis max. 30 Minuten einfache Entfernung wird zusätzlich die Überstundenvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird die/der ärztliche Beschäftigte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Wird eine einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit der Überstundenvergütung bezahlt.

⁶Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag

pauschaliert werden. ⁷Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(2) ¹Für jede Stunde geleisteten Bereitschaftsdienstes wird ein Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Anlage B 1 gezahlt. ²Die Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes darf bis zu 49 % betragen. ³Die Stunden des Bereitschaftsdienstes, die in den Nachtarbeitsstunden gemäß § 7 Absatz 6 geleistet werden, werden zusätzlich mit einem Nachtzuschlag von 20 v. H., bezogen auf das Stundenentgelt für den Bereitschaftsdienst (Anlage B 1) vergütet. ⁴Die Stunden des Bereitschaftsdienstes, die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, werden zusätzlich mit einem Sonn- bzw. Feiertagszuschlag von 25 v. H. bezogen auf das Stundenentgelt für den Bereitschaftsdienst (Anlage B 1) vergütet. ⁵Bei Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 3 und Satz 4 werden diese kumulativ gezahlt. ⁶Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, so wird nur ein Zuschlag gezahlt. ⁷Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. ⁸Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁹Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation

(1) ¹Wird der Ärztin oder dem Arzt durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb des Klinikums Karlsburg übertragen (zum Beispiel Transplantationsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), ist die Person für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen. ²Alternativ kann eine Zulagenlösung vereinbart werden.

(2) ¹Die tägliche Arbeitszeit wird in geeigneter Weise dokumentiert. ²Nähere Ausführungsbestimmungen können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

Es gelten die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie etwaiger das TzBfG zukünftig ablösender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärztinnen und Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
AA	Ärzte/Ärztinnen
FA	Fachärzte/Fachärztinnen, Fachzahnärzte/Fachzahnärztinnen, jeweils mit Nachweis durch Urkunde, und sog. Funktionsoberärzte/Funktionsoberärztinnen
OA	<p>Oberärzte/Oberärztinnen</p> <p>Oberärzte/Oberärztinnen sind diejenigen ärztlichen Beschäftigten, denen die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber schriftlich und dauerhaft übertragen worden ist.</p> <p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p>Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Oberarzt/Oberärztin bei Erfüllung der folgenden Kriterien vorliegen.</p> <p>Dabei gilt: Werden alle Kriterien der Kategorie A erfüllt, folgt daraus die Einstufung als Oberarzt/Oberärztin. Werden nur drei von vier Kriterien der Kategorie A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt/Oberärztin zudem das B-Kriterium Organisationsverantwortung und ein weiteres Kriterium der Kategorie B erfüllt sein. Werden nur zwei Kriterien der Gruppe A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt/Oberärztin sämtliche Kriterien der Kategorie B erfüllt sein.</p> <p>A-Kriterien:</p> <p>– Fachliche Qualifikation</p> <p>Die die Stelle besetzende Person ist Facharzt/Fachärztin mit Teilgebietsbezeichnung und/oder originärer Facharzt/Fachärztin des von ihr ausgeübten Tätigkeitsbereichs.</p> <p>– Fachliche Aufsicht über Assistenz- und Fachärzte</p> <p>Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die klinische Arbeit von ärztlichen Beschäftigten im direkten Verhältnis überwacht wird, deren Entscheidungen bestätigt oder korrigiert werden und inhaltliche Weisungen bezüglich der Patientenversorgung erteilt werden. Typische Tätigkeiten in diesem Sinne sind die Leitung von Visiten und die Korrektur der von den beaufsichtigten ärztlichen Beschäftigten verfassten Arztbriefe.</p> <p>– Bereichsverantwortung</p> <p>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zum Aufgabengebiet des/der Stelleninhabenden die unmittelbare Verantwortung für einen abgegrenzten Bereich einer Klinik bzw. eines Instituts (z. B. Station, Ambulanz, Funktionsbereich) gehört und der/die Stelleninhabende in diesem Bereich</p>

Entgeltgruppe	Bezeichnung
	<p>tätige Mitarbeitende anleitet und beaufsichtigt sowie die Verantwortung für die in diesem Bereich im Tagesgeschäft getroffenen Entscheidungen trägt.</p> <p>– Herausgehobene klinische Kompetenz</p> <p>Der/die Stelleninhabende betreut verantwortlich die schwierigen Fälle und/oder führt regelmäßig komplexere Prozeduren und Operationen in der Klinik durch.</p> <p>B-Kriterien:</p> <p>– Organisationsverantwortung</p> <p>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der/die Stelleninhabende in der Klinik administrative Aufgaben erfüllt. Dies sind insbesondere die Freigabe von Medikamenten- und Suchtmittelbestellungen sowie Materialanforderungen und die Einbindung in Maßnahmen zur Einhaltung von Teilbudgets oder die Gestaltung organisatorischer Abläufe (Dienstpläne, Behandlungspfade, SOPs).</p> <p>– Ausbildungsfunktion</p> <p>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der/die Stelleninhabende regelmäßig und in nicht unerheblichem zeitlichem Umfang Weiterbildungsassistenten und -assistentinnen unterweist und einen aktiven Beitrag dazu leistet, dass diese die Weiterbildungsanforderungen der Ärztekammer erfüllen.</p> <p>– Hintergrunddienst</p> <p>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der/die Stelleninhabende regelmäßig mehrmals monatlich Hintergrunddienste versieht und dabei die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit von im Vordergrund tätigen ärztlichen Beschäftigten trägt oder eine Bereitschaftsdienstgruppe aus mehreren ärztlichen Beschäftigten leitet.</p>
CA-Vertreter	<p>Arzt/Ärztin, dem/der die ständige Vertretung des leitenden Arztes/der leitenden Ärztin vom Arbeitgeber schriftlich und dauerhaft übertragen wurde.</p> <p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p>Die ständige Vertretung liegt nur vor, wenn die Person den leitenden Arzt/die leitende Ärztin in der Gesamtheit der Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt oder einer Ärztin erfüllt werden.)</p>

Protokollerklärung:

¹Die Einstufung, die für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Klinikum beschäftigten Ärzte und Ärztinnen besteht, wird beibehalten. ²Im Einzelfall sind einvernehmliche abweichende Regelungen möglich.

§ 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird Ärztinnen oder Ärzten vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausübung der Tätigkeit.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärztinnen und Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das ihnen bei dauerhafter Übertragung zustünde.

§ 14 (nicht besetzt)

§ 15 Tabellenentgelt

¹Ärztliche Beschäftigte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind, und nach der für die Person geltenden Stufe gemäß der Anlage A 1.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen AA und FA umfassen je sechs Stufen; die Entgeltgruppe OA umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe CA-Vertreter umfasst eine Stufe. ²Die Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (AA), fachärztlicher (FA), oberärztlicher (OA) Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des leitenden Arztes/der leitenden Ärztin (CA-Vertreter), die in der Tabelle (Anlage A 1) angegeben sind.

(2) ¹Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung einschließlich der AiP-Zeit als förderliche Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit aufgrund einer Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄrzteO, das heißt ohne deutsche Approbation, werden nur berücksichtigt, wenn diese Berufszeiten

- a) im Klinikum Karlsburg oder in einer anderen Klinik der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG absolviert wurden oder
- b) in einer dem Klinikum Karlsburg in Fachbereichen und Standard vergleichbaren Klinik in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Medizinalrecht absolviert wurden.

(3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung qualifizierter Fachkräfte kann Ärztinnen und Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärztinnen und Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. ⁵Um im Hinblick auf die fachliche Qualifikation besonderen projektbezogenen Anforderungen Rechnung zu tragen oder um besondere Fachkräfte zu gewinnen oder zu binden (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage), kann der Arbeitgeber die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei wissenschaftlichem Personal um bis zu 25 % überschreiten.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 6 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeiten sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vorlag, werden bei einer Teilzeitquote von 75 % oder mehr im Verhältnis zur betriebsüblichen Arbeitszeit voll angerechnet. ⁴Bei einer Teilzeitquote von weniger als 75 % erfolgt eine anteilige Anrechnung.

§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

¹Ärztinnen und Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die ärztlichen Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder bei der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts betragen.

§ 19 (nicht besetzt)

§ 20 (nicht besetzt)

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22, § 26 und § 29 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf der Basis der letzten drei vollen Kalendermonate gezahlt, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum). ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärung zu § 21 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis an allen Kalendertagen bestanden hat.

²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist.

²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

3. Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

¹Sind Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 23 Besondere Zahlungen

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(2) ¹Beim Tod von Ärztinnen oder Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht ruhte, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem

Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für einen weiteren Monat das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(3) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die jeweils geltenden betrieblichen Richtlinien bzw. Übungen entsprechende Anwendung.

§ 24 (nicht besetzt)

§ 25 (nicht besetzt)

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die/der ärztliche Beschäftigte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen werden. ²Kann der Erholungsurlaub aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai zu nehmen.

- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis in einem Kalenderjahr ganz oder teilweise, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel.

§ 27 (nicht besetzt)

§ 28 Sonderurlaub

Ärztinnen und Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Umfang von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin – 1 Arbeitstag,
- b) Tod Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner – 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus betrieblichem Grund – 1 Arbeitstag,
- d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum – 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines/einer Angehörigen, im selben Haushalt lebend – 1 Arbeitstag,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat – 4 Arbeitstage,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn ärztliche Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen – bis zu 4 Arbeitstage

im Kalenderjahr.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

(1) Es gilt vorrangig das ÄArbVertrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung), im Übrigen das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Bei befristeten Beschäftigungen zum Zwecke der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin muss der erste Vertrag für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungsbefugnis im Klinikum geschlossen werden, wenn nicht sachliche Gründe kürzere Vertragslaufzeiten erfordern. ²Sofern innerhalb der Mindestweiterbildungszeit die Weiterbildung nicht abgeschlossen ist, wird das Arbeitsverhältnis mindestens 1 Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung verlängert. ³Eine weitere Verlängerung bis maximal zur gesetzlichen Höchstdauer erfolgt, wenn die Weiterbildung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht beendet werden konnte. ⁴Die Regelungen zur Verbundbefugnis der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 31 (nicht besetzt)

§ 32 (nicht besetzt)

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat, oder
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) rechtskräftig zugestellt wird, wonach der Arzt oder die Ärztin voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der/die ärztliche Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die beschäftigte Person nach ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der/die Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids die eigene Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) ¹Verzögert der Arzt/die Ärztin schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er/sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten des Amtsärztlichen Dienstes oder eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem der Ärztin/dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) ¹Soll der Arzt oder die Ärztin, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a endet, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (Probezeit) zwei Wochen. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach Bestand des Arbeitsverhältnisses von

mindestens 6 Monaten bis zu 2 Jahren	vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats oder zum 15. eines Monats,
mindestens 2 Jahren	1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 5 Jahren	2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 8 Jahren	3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 10 Jahren	4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 12 Jahren	5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 15 Jahren	6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
mindestens 20 Jahren	7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(2) Für befristete Arbeitsverhältnisse gelten die Kündigungsfristen gemäß Absatz 1 für Kündigungen während des Befristungszeitraumes entsprechend.

§ 35 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können ärztliche Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können ärztliche Beschäftigte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

(5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 (nicht besetzt)

§ 37 Ausschlussfrist

(1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den ärztlichen Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 (nicht besetzt)

§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. September 2024 schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Die Anlagen A 1 (Tabellenentgelte) und B 1 (Bereitschaftsdienstentgelte) können mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. September 2024 gekündigt werden. ²Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. September 2024.

Karlsburg, den 1. August 2022

Für das
Klinikum Karlsburg der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG

Uwe Lauer
Geschäftsführer

Für den
Marburger Bund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Lars Grabenkamp
Geschäftsführer

Anlage A 1

Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte Karlsburg

Entgelttabelle TV-Ärzte Karlsburg						
gültig vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 für 40 Wochenstunden						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
AÄ	5.085,65 €	5.231,91 €	5.376,97 €	5.597,53 €	5.938,39 €	6.082,27 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
FÄ	6.432,57 €	6.905,51 €	7.591,93 €	7.794,80 €	8.119,13 €	8.232,35 €
OÄ	8.232,35 €	8.699,40 €	8.994,26 €			
CA-Vertr.	9.136,97 €					

Entgelttabelle TV-Ärzte Karlsburg						
gültig ab dem 1. Oktober 2023 für 40 Wochenstunden						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
AÄ	5.217,88 €	5.367,94 €	5.516,77 €	5.743,07 €	6.092,79 €	6.240,41 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
FÄ	6.599,82 €	7.085,05 €	7.789,32 €	7.997,46 €	8.330,23 €	8.446,39 €
OÄ	8.446,39 €	8.925,58 €	9.228,11 €			
CA-Vertr.	9.374,53 €					

(1) Die Entgelttabelle ist auf der Basis einer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt.

(2) Soweit eine Ärztin/ein Arzt nach der Entgelttabelle außertariflich vergütet wird (AT), finden im Übrigen mit Ausnahme der für die Vergütung maßgeblichen Regelungen die Bestimmungen dieses Tarifvertrages auf ihr/sein Arbeitsverhältnis Anwendung.

Anlage B 1

Bereitschaftsdienstentgelte für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte Karlsburg

Stundenentgelte BD gültig vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	
Entgeltgruppe	Stundenentgelt
AÄ	32,40 €
FÄ	39,38 €
OÄ	43,58 €
CA-Vertretung	46,51 €

Stundenentgelte BD gültig ab dem 1. Oktober 2023	
Entgeltgruppe	Stundenentgelt
AÄ	33,24 €
FÄ	40,40 €
OÄ	44,71 €
CA-Vertretung	47,72 €

Zum Zwecke der Vergütung wird der Bereitschaftsdienst zu 100 % als Arbeitszeit bewertet.